



Hygienekonzept Märkte Thalmässing

In Anlehnung an das Rahmenkonzept für Märkte vom 20.09.2021 der Bayerischen Staatsregierung

Stand: 18.03.2022

1. Gesetzliche Grundlagen

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Regeln der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 03.03.2022 sowie auf den Grundlagen des Rahmenkonzeptes für Märkte vom 20.09.2021, Az. 35-4050/49/3.

Wenngleich zu späterem Zeitpunkt Lockerungen in Kraft treten sollten, gelten die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes, welches der Markt Thalmässing als Veranstalter der Thalmässinger Märkte erstellt hat.

Das Hygienekonzept ist mit Datum gekennzeichnet, um die aktuelle Gültigkeit eindeutig zu klären. Das Hygienekonzept wird allen Mitarbeitern und Mitwirkenden, den Besuchern sowie externen Partnern und Dienstleistern in der jeweils aktuellen Fassung zugänglich gemacht. Es wird auf der gemeindlichen Homepage www.thalmaessing.de veröffentlicht und an gut sichtbaren Stellen auf dem Markt ausgehängt.

2. Projektinfo

Die Thalmässinger Märkte finden jährlich auf dem Marktplatz und den umliegenden Flächen und Straßen unter freiem Himmel statt. Ausgewählte Aussteller bieten hier ihre Ware an. Zusätzlich wird ein verkaufsoffener Sonntag in den Thalmässinger Geschäften angeboten. Parallel stattfindende Veranstaltungen oder dergleichen müssen je nach aktuell gültiger Rechtsgrundlage eventuell ein eigenes Hygienekonzept vorweisen.

Im Jahr 2022 sind folgende Märkte geplant:

Ostermarkt	03.04.2022
Pfingstmarkt	06.06.2022
Michaelimarkt	18.09.2022
Martinimarkt	06.11.2022

3. Mindestabstand

Jede sich auf dem Gelände befindende Person wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

4. Maskenpflicht

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht) gemäß §2 Abs. 2 15. i.V.m. § 4 Abs. 2. BayIfSMV.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Für Marktverkäufer gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, kann vom Personal auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Von der Maskenpflicht wird auch deshalb nicht abgesehen, da eine Einbahnstraßenregelung durch mehrere Straßen- und Flächenkreuzungen baulich und organisatorisch nicht umzusetzen ist. Mit der Maskenpflicht wird so trotzdem eine große Infektionsschutz-Sicherheit gewährleistet.

5. Stände/Austeller

Um die Abstände unter den Besuchern zu bewahren, wird – wo möglich - zwischen den Ausstellerständen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Umlaufende Flächen (Begegnungsflächen) werden großzügiger bemessen. Zur Schaffung von größeren Abständen behält sich der Veranstalter vor, weniger Standflächen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Teilnahme an den Märkten in Thalmässing stimmt der Aussteller/Verkäufer der Einhaltung dieses Hygienekonzeptes zu.

6. Besucherkapazitäten

Eine Beschränkung der Besucherkapazitäten ist nicht erforderlich, da die Besucherzahl der zeitgleich anwesenden Gäste die Grenze von 1.000 Personen, ab welcher die 3G-Regelung Anwendung finden würde, nicht überschreitet.

7. Zugang/Einlass

Der Eintritt zum Markt ist kostenlos. Eine Kasse gibt es somit nicht. Das Veranstaltungsareal ist auf mehrere Straßen und Plätze verteilt und über mehrere Ein- & Ausgänge betretbar, sodass sich keine Menschenansammlungen bilden.

Für alle Besucher wird an den Haupteinlasspunkten kostenfrei Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. An den Zugängen wird durch Beschilderung auf das Einhalten der Mindestabstände und das Tragen eines Mundschutzes hingewiesen.

8. Hygienemaßnahmen: Möglichkeiten zur Händedesinfektion

Spender mit Händedesinfektionsmittel werden angebracht:

- bei den Ein-/Ausgängen
- mittig des Marktes (Abzweig Stettener/Münchener/Hauptstraße)
- in den sanitären Anlagen (Toilettenwagen im Staufer Weg und öffentliches WC hinter dem Gebäude des „Haus des Buches“ in der Schulgasse)

9. Sanitäranlagen

- Zwei öffentliche sanitäre Anlage werden zur Verfügung gestellt:
 - Toilettenwagen im Staufer Weg
 - öffentliches WC hinter dem Gebäude des „Haus des Buches“ in der Schulgasse
- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei den Waschbecken werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Trockengebläse sind außer Betrieb.
- Die Toiletten werden nach Bedarf gereinigt.
- Die Oberflächen wie Türgriffe, Toilettenrollenhalter, Waschbecken werden nach Bedarf desinfiziert.
- Auch in den Sanitäranlagen gilt Maskenpflicht.

10. Kontrolle der Hygiene- & Schutzmaßnahmen

Personal steht während des gesamten Markttagess zur Verfügung, welches die Einhaltung der Hygiene- & Schutzmaßnahmen kontrolliert und auf die Einhaltung der Mindestabstände und Maskenpflicht hinweist.

11. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

- Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Der Sachverhalt wird umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

12. Gastronomisches Angebot

Die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) werden durch die jeweiligen gastronomischen Partner eigenverantwortlich sichergestellt.

Die angebotenen Speisen werden zum Mitnehmen angeboten und es werden keine Stehtische, Biertische oder dergleichen zum Verzehr der Speisen bereitgestellt.

13. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

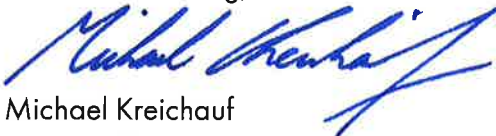
- Der Arbeitgeber stellt medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung.
- Das Personal wird in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) in ihrem Zuständigkeitsbereich unterwiesen.

14. Hausrecht

Besucher, die wiederholt gegen die Regeln des Hygienekonzeptes verstoßen, können des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

Dieses Hygienekonzept ist ab sofort gültig. Dieses Konzept wird fortgeschrieben, sobald weitere Hinweise bekanntgemacht werden.

Markt Thalmässing, den 18.03.2022


Michael Kreichauf
Zweiter Bürgermeister

Veranstalter:
Markt Thalmässing
Stettener Straße 26
91177 Thalmässing

Telefon (09173) 909-0
E-Mail: info@thalmaessing.de
Web: www.thalmaessing.de